

5.71 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ ÜBER VERKEHRSANORDNUNGEN UND PARKIERUNG

Gestützt auf das Gesetz über Verkehrsanordnungen und Parkierung vom Gemeindevorstand erlassen am 21. Dezember 2015 bzw. 11. Januar 2016.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Parkplatzkategorien, Gebührenfreiheit an Sonn- und Feiertagen	2
Art. 2	Tagesvignette.....	2
Art. 3	Regelmässiges Dauerparkieren	2
Art. 4	Ausnahmen der Gebührenpflicht	2
Art. 5	Gebühr für die exklusive Benützung von Parkplätzen.....	2
Inkraftsetzung		2

Art. 1 Parkplatzkategorien, Gebührenfreiheit an Sonn- und Feiertagen (Gesetz Art. 3 Abs. 1 und 3)

¹ Als öffentliche Parkplätze im "Zentrum" (Fr. 1.--/h) gelten:

- Parkplatz Gemeindehaus Tircal
- Parkplatz Sentupada
- Parkplatz Haus Chresta

² Als Parkplätze im „übrigen Gebiet“ (Fr. 0.50/h) gelten alle übrigen bewirtschafteten Parkplätze auf Gemeindegebiet.

³ Die weiteren Parkplätze (mit oder ohne blaue Zone) sind nicht gebührenpflichtig.

⁴ An Sonn- und Feiertagen werden für das Parkieren keine Gebühren erhoben.

Art. 2 Tagesvignette (Gesetz Art. 3 Abs. 3)

Die Gebühr für eine Tagesvignette (07.00 – 19.00 Uhr) beträgt Fr. 8.- im „Zentrum“ bzw. Fr. 4.- im „übrigen Gebiet“.

Art. 3 Regelmässiges Dauerparkieren (Gesetz Art. 3)

¹ Vignetten für ein regelmässiges Dauerparkieren tagsüber auf öffentlichen Parkplätzen erhalten Personen, welche die Parkplätze für ihre Erwerbstätigkeit nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

² Vignetten für ein regelmässiges Dauerparkieren nachts auf öffentlichen Parkplätzen sowie auf öffentlichem Grund kann jede Person lösen.

³ In Domat/Ems wohnende Fahrzeughalterinnen und -halter, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz in Domat/Ems parkieren können, gelten vermutungsweise als regelmässige Dauerparkierer.

⁴ Das regelmässige Dauerparkieren von Fahrzeugen über 3.5 to auf öffentlichen Parkplätzen oder auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.

⁵ Die Gemeindekanzlei führt eine aktuelle Liste sämtlicher Personen, welche eine Vignette für regelmässiges Dauerparkieren gelöst haben.

Art. 4 Ausnahmen der Gebührenpflicht (Gesetz Art. 3 Abs. 3)

Gemeindeeigene Dienstfahrzeuge können unentgeltlich auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

Art. 5 Gebühr für die exklusive Benützung von Parkplätzen (Gesetz Art. 6)

¹ Die Gebühr für die exklusive Benützung von Parkplätzen beträgt:

- in der Tiefgarage Tircal Fr. 120.--/Monat
- für Aussenparkplätze Fr. 90.--/Monat

² Ausgabestelle ist die Einwohnerkontrolle.

Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. März 2016 in Kraft.